

639 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

3. 3. 1959.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom
womit das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird
(1. Gehaltsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen).“

2. § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten Beamten;
- b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- d) Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.“

3. Im § 4 Abs. 8 lit. a ist der Betrag von 460 S durch den Betrag von 550 S zu ersetzen.

4. § 4 Abs. 8 lit. b hat zu lauten:

„b) in den übrigen Fällen des Abs. 7 lit. a und in den Fällen des Abs. 7 lit. b bis d 100 S.“

5. § 4 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden.“

6. § 10 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der zuständige Bundesminister kann in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat, als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbeurteilung nachweist.“

7. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die Einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm — im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben — schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand flüssig gemacht werden.“

8. § 24 hat zu lauten:

„Naturalbezüge:

§ 24. (1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so hat er hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im Einzelfall

vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Bundes geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.“

9. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt;

2. einem Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.“

10. An die Stelle des Abs. 2 des § 27 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges.

(3) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 3 einzurechnen.“

11. Der Abs. 7 des § 33 erhält die Bezeichnung Abs. 8; als neuer Abs. 7 ist einzufügen:

„(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D in die Dienstklasse IV befördert, so wird die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

12. § 33 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

13. § 35 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf vier Jahre, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

14. § 35 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Durch eine Überstellung nach Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt.“

15. Dem Abs. 7 des § 35 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 ergeben würde. Wurde der Beamte gemäß § 33 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.“

16. Dem Abs. 1 des § 36 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.“

17. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist der Gehalt, den der Beamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 1 oder 2 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehalts einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

18. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 150 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch dem Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

19. Im § 39 Abs. 1 ist die Gehaltstabelle wie folgt zu ändern:

1. Die Verwendungsgruppe P 3 erhält die Gehaltsansätze der bisherigen Verwendungsgruppe P 2.

2. Die Verwendungsgruppe P 2 erhält die um jeweils 45 S erhöhten Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe P 3 gemäß Z. 1.

3. Die Verwendungsgruppe P 1 erhält die um jeweils 45 S erhöhten Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe P 2 gemäß Z. 2.

20. Nach § 55 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 3 und des § 10 Abs. 3 sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt. Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.“

21. An die Stelle der Abs. 3 bis 5 des § 58 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Den nachstehend angeführten Gruppen von Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- b) Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen oder Sonderschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 120 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 180 S,
ab der Gehaltsstufe 12 270 S.

(5) Wird von einer der im Abs. 3 lit. c angeführten Arbeitslehrerinnen die Lehrverpflichtung zum Teil an der Volksschule erfüllt, so vermindert sich die Dienstzulage im Verhältnis der an der Volksschule geleisteten Stunden zum Gesamtausmaß ihrer Lehrverpflichtung.

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Im Falle des Abs. 5 ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.“

22. An die Stelle der Abs. 3 bis 7 des § 59 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Arbeitslehrerinnen, deren Dienstzulage sich nach § 58 Abs. 4 und 5 richtet, ist § 58 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(6) Klassenlehrern an einklassigen Volksschulen gebührt, wenn sie ein Jahr ununterbrochen in einer solchen Verwendung gestanden sind, für die Dauer jeder weiteren solchen Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

an ungeteilten einklassigen Volksschulen . . . 180 S,
an geteilten einklassigen Volksschulen 250 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 120 S.

(8) Die Dienstzulagen nach den Abs. 6 und 7 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 6 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(9) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

23. § 60 hat zu lauten:

„§ 60. (1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 120 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 80 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
Schilling			
L 1	360	480	600
L 2	288	384	480
L 3	192	256	320

(4) Die Dienstzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Lehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Dritteln seiner Lehrverpflichtung als Lehrer gleichkommt. Das Ausmaß der vergleichbaren Tätigkeit als Lehrer ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen, wobei davon auszugehen ist, daß eine Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten mit einer Diensterteilung, nach der der Erzieher nach jeweils zwei Tagen Dienst einen Tag dienstfrei ist, einer Unterrichtserteilung mit zwei Dritteln der vollen Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht.

(5) Die Dienstzulage gebührt nicht, wenn der Beschäftigungsumfang als Erzieher weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht; in allen übrigen Fällen, in denen der Beschäftigungsumfang als Erzieher unter der im Abs. 4 angeführten Grenze liegt, gebührt die Dienstzulage im halben Ausmaß.

(6) Für die Vorrückung in die höheren Dienstzulagenstufen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Frist für die Vorrückung vier Jahre beträgt; hiebei sind Zeiten, die in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Anspruch auf die volle Dienstzulage gewährt hat oder gewährt hätte, voll, wenn die Verwendung aber nur Anspruch auf die halbe Dienstzulage gewährt hat oder gewährt hätte, zur Hälfte für die Vorrückung in die höhere Dienstzulagenstufe anzurechnen.“

24. § 62 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2 oder aus einer der Verwendungsgruppen L 2 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in eine der Verwendungsgruppen L 2 auf 4 Jahre, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(2) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 1 über-

stellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; der Zeitraum von zwölf Jahren vermindert sich auf zehn Jahre, wenn der Lehrer die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe L 1 in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der Verwendungsgruppe L 1 verbracht hätte.“

25. Die Abs. 4 und 5 des § 62 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und 6; als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

26. § 62 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Durch eine Überstellung nach Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Lehrer jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Lehrer eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

27. Dem § 63 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird ein Lehrer, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe verblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.“

28. Dem § 72 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Hiebei ist § 35 Abs. 2 zweiter Satz mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit so weit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.“

6

29. § 74 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Dem Wachebeamten gebührt,

1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Wachdienstzulage.“

30. Dem § 75 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Hiebei ist § 35 Abs. 2 zweiter Satz mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstzeit so weit anzurechnen ist, als nicht Abs. 3 Anwendung findet.“

31. Nach § 75 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 einzufügen:

„(6) Ist nach den Ausbildungsvorschriften für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 1 die Absolvierung eines Hochschulstudiums und die Zurücklegung einer Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 vorgeschrieben, so ist anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe H 1 die vor der Anstellung zurückgelegte Zeit des Hochschulstudiums in der Verwendungsgruppe H 2 anzurechnen.“

32. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
 2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
- eine Truppendienstzulage von 150 S.“

33. Nach § 79 ist folgender § 79 a einzufügen:

„Truppenverwendungszulage.

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt
in der Verwendungsgruppe H 4 75 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 90 S.“

34. § 83 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1959 zulässig.“

35. § 83 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 3); sie ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.“

36. Nach § 83 Abs. 6 sind folgende Abs. 7, 8 und 9 einzufügen:

„(7) Für Beamte, für die gemäß Abs. 3 ein maßgebender Tag festgesetzt wurde oder die mit Wirksamkeit von einem vor dem 1. Jänner 1960 liegenden Tag gemäß § 33 Abs. 3 in die Dienstklasse III befördert wurden, wird dieser Tag um den Zeitraum vorverlegt, der diesen Beamten durch eine zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, für die Vorrückung angerechnet wurde. Die Berichtigung tritt mit dem Tag ein, mit dem die zusätzliche Anrechnung der Vordienstzeiten wirksam wird.

(8) Für Personen, auf die Abs. 3 oder § 33 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1959 nicht angewendet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 noch nicht gegeben sind, kann auch nach dem 31. Dezember 1959 ein für die Beförderung in die Dienstklasse III maßgebender Tag festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 durch die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der Vordienstzeitenverordnung 1957 erfüllt werden.

(9) Die zusätzliche Anrechnung im Sinne der Abs. 7 und 8 ist durch einen Vergleich der Anrechnung der Vordienstzeiten des Beamten nach der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, und der Vordienstzeitenverordnung 1957 zu ermitteln; hiebei ist dem Ergebnis der Anrechnung nach der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, der Zeitraum zuzurechnen, der nach § 4 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung nicht angerechnet werden konnte, höchstens aber im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe D zwei Jahre und im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe C vier Jahre.“

37. Nach § 85 ist folgender § 85 a einzufügen:

„§ 85 a. Die nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechneten Zeiträume sind der für die Bemessung der Dienstzulage in der Verwendungsgruppe W 3 maßgebenden Dienstzeit zuzurechnen, wenn unmittelbar vor den nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträumen und nach dem 27. April 1945 eines der im § 73 Abs. 1 zweiter Satz bezeichneten Dienstverhältnisse bestand.“

38. Nach § 85 a sind folgende §§ 85 b und 85 c einzufügen:

„§ 85 b. (1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 75 S.

(2) Übungskindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4.

§ 85 c. (1) Auf zeitverpflichtete Soldaten, die Vertragsbedienstete des Bundesheeres gewesen

sind, ist § 78 Abs. 2 erster Satz mit der Abweichung anzuwenden, daß die Zeit der Verwendung als Vertragsbediensteter des Bundesheeres ab 22. September 1955 für die Vorrückung anzurechnen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten zeitverpflichteten Soldaten sind ab ihrer Ernennung, frühestens ab 1. Jänner 1959, so zu behandeln, als ob sie am 1. Juli 1956 zum zeitverpflichteten Soldaten ernannt worden wären.“

Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 11, 16, 17, 19, 20, 25, 31, 33, 34, 35, 36 und 37 mit 1. Feber 1956;

2. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32 und 38 mit 1. Jänner 1959.

Artikel III.

Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der im Art. II Z. 2 genannten Bestimmungen eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am 31. Dezember 1958 befand, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 zuerkennen, wenn der Beamte dies bis 31. Dezember 1959 beantragt. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm diese Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, die durch die im Art. II Z. 2 genannten Bestimmungen geändert werden, sind — sofern in den Abs. 2 bis 4 nicht etwas anderes bestimmt wird —

in der bis zum 31. Dezember 1958 geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1959 liegende Zeiträume betreffen.

(2) Auf Lehrer, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 3 in der ursprünglichen Fassung und des § 60 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Art. I Z. 23 für die Zeit vom 1. Feber 1956 bis 31. Dezember 1958 anzuwenden.

(3) Den im § 58 Abs. 3 lit. c und d in der Fassung des Art. I Z. 21 genannten Lehrerinnen gebührt für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	120 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	180 S,
ab der Gehaltsstufe 12	240 S.

Die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Art. I Z. 21 sind auf diese Dienstzulagen anzuwenden.

(4) Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c und d in der Fassung des Art. I Z. 21 angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, gebührt für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 eine Dienstzulage von 80 S; § 58 Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z. 21 gilt sinngemäß.

Artikel V.

Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist mit seiner Vollziehung jedes Bundesministerium, u. zw. insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Nationalrat hat am 29. Feber 1956 das Bundesgesetz über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956) beschlossen. In den seither vergangenen drei Jahren bestand die Möglichkeit für die Bundesdienststellen, die Landesverwaltungen und die Gewerkschaften, die Auswirkungen des Gesetzes zu beobachten. Diese Beobachtung war deshalb angebracht, weil das Gehaltsgesetz 1956 eine wesentliche Veränderung des Gehaltssystems mit sich gebracht hatte. Im großen und ganzen kann gesagt werden, daß sich das Gehaltssystem des Gehaltsgesetzes 1956 bewährt hat. Anregungen geringfügiger Art, die sich aus der Durchführung des Gehaltsgesetzes 1956 ergeben haben, wurden gesammelt und im beiliegenden Entwurf einer 1. Gehaltsgesetz-Novelle verarbeitet. Den Zentralstellen des Bundes, den Ämtern der Landesregierung und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Die durch die 1. Gehaltsgesetz-Novelle entstehenden Kosten sind geringfügig.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Ziffer 1:

Durch die Einführung der Truppenverwendungszulage (siehe Art. I Z. 33) ist eine Ergänzung des Katalogs der Bestandteile des Monatsbezuges erforderlich.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Durch den neuen § 4 Abs. 7 lit. d wird bewirkt, daß alle Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen, ohne Rücksicht auf ihren Familienstand einen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

Zu Artikel I Ziffer 3:

Der Betrag von 460 S wurde seinerzeit in Anlehnung an den Richtsatz für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 292 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungs-

gesetz) festgesetzt. Da dieser Richtsatz inzwischen durch eine Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auf 550 S erhöht wurde, wird durch Art. I Z. 3 eine Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 4 Abs. 7 (siehe Art. I Z. 2) wird die Höhe der Haushaltszulage der Beamten, die für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit 100 S festgesetzt.

Zu Artikel I Ziffer 5:

Nach § 4 Abs. 9 in der bisher geltenden Fassung hatten weibliche Bedienstete einen Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie als Familienerhalter anzusehen waren. Durch die neue Bestimmung wird der Begriff „Familienerhalter“, der zu Auslegungsschwierigkeiten und Härten geführt hatte, beseitigt und die jeweilige Einkommensgrenze des Lohnpfändungsgesetzes für das Besoldungsrecht als maßgebend erklärt.

Zu Artikel I Ziffer 6:

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 3 konnte der zuständige Bundesminister eine Vorrückungshemmung nachsehen, wenn der Beamte während dreier Jahre nach Ablauf des Hemmungszeitraumes ein tadelloses Verhalten beobachtet hat und mit mindestens „gut“ beurteilt wurde. Infolge dieser zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen genügte eine geringfügige Ordnungswidrigkeit innerhalb der drei Jahre, die Nachsicht der Hemmung für immer auszuschließen. Die vorgeschlagene Änderung bedeutet eine Milderung dieser Härte.

Zu Artikel I Ziffer 7:

Durch die Anfügung eines zweiten Satzes an den bisherigen Text des § 20 Abs. 2 soll in bestimmten Fällen die vorzeitige Auszahlung

10

der Einmaligen Belohnung aus Anlaß des 40jährigen Dienstjubiläums ermöglicht werden.

Zu Artikel I Ziffer 8:

Die bisher bei der Gewährung von Naturalbezügen vorgesehene Kürzung des Monatsbezuges hat sich als unzweckmäßig erwiesen; es soll daher angeordnet werden, daß der Beamte eine angemessene Vergütung zu leisten hat.

Zu Artikel I Ziffer 9 und 10:

Die Forderung auf Änderung der Abfertigungsbestimmungen der §§ 26 und 27 des Gehaltsgesetzes 1956 wurde insbesondere bezüglich der Landeslehrer weiblichen Geschlechtes schon seit längerer Zeit erhoben. Durch die vorliegende Novelle sollen die Möglichkeiten des Ausscheidens erweitert und der Anreiz hierzu durch Erhöhung der Abfertigung verstärkt werden. Der Erhöhung der Abfertigung liegt folgender Gedankengang zugrunde:

Nach der bisherigen Rechtslage hatte der Dienstgeber beim Ausscheiden verheirateter weiblicher Bediensteter nach § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 einerseits die Abfertigung und andererseits den Überweisungsbetrag gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leisten. Von den ausscheidenden Bediensteten kam in den Fällen, in denen das Ausscheiden aus dem Titel der Geburt eines Kindes erfolgte, wohl kaum eine jemals in die Lage, aus dem Überweisungsbetrag in Form einer späteren Rente Nutzen zu ziehen, weil in der Regel nach dem Ausscheiden keine Weiterversicherung erfolgte. Es sollen daher durch Art. II der gleichzeitig eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend eine Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Weise geändert werden, daß die Leistung des Überweisungsbetrages entfällt, wenn bei einem Ausscheiden in den Fällen des § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes eine Abfertigung geleistet wird, die mindestens um 20 v. H. höher ist als der vom Dienstgeber zu leistende Überweisungsbetrag. Der dem Dienstgeber so verbleibende Betrag wurde in der Neufassung des § 27 des Gehaltsgesetzes 1956 zu einer beträchtlichen Erhöhung der Abfertigungsbeträge verwendet.

Zu Artikel I Ziffer 11:

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956 gelten für Beförderungsfälle, in denen der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger ist als der bisherige Gehalt.

Bei der Beförderung eines Beamten der Verwendungsgruppe D in die Dienstklasse IV konnte diese Bestimmung nicht angewendet werden, weil der Gehalt der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III niedriger ist als der Anfangsgehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe D in der Dienstklasse IV. Durch Z. 11 wird die besoldungsrechtliche Stellung der in die Dienstklasse IV beförderten Beamten der Verwendungsgruppe D geregelt.

Zu Artikel I Ziffer 12:

Im Gehaltsgesetz 1956 wurde durch § 33 Abs. 7 für die Beförderung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V eine von den sonstigen Beförderungsfällen abweichende Sonderregelung getroffen. Hiebei wurde seinerzeit übersehen, die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die sonstigen Beförderungsfälle auszuschließen; dies geschieht durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Neufassung des § 33 Abs. 7.

Zu Artikel I Ziffer 13:

Die bisher geltenden Überstellungsbestimmungen haben in den Fällen zu Härten geführt, in denen ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe aufgenommen oder in einer niedrigeren Verwendungsgruppe weiterverwendet wurde, obwohl er das Anstellungserfordernis für die höhere Verwendungsgruppe, in die er später tatsächlich überstellt wurde, bereits erfüllt hatte. Durch die Novelle soll der sogenannte Überstellungsverlust in solchen Fällen vermindert werden.

Zu Artikel I Ziffer 14:

Nach der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 6 gebührte eine Ergänzungszulage nur, wenn im Zeitpunkt der Überstellung der Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe höher war als der Gehalt der neuen Verwendungsgruppe. Nach der Neuregelung besteht ein Anspruch auf die Ergänzungszulage auch dann, wenn der Beamte erst nach der Überstellung in der niedrigeren Verwendungsgruppe einen höheren Gehalt bekäme als in der höheren Verwendungsgruppe; überdies wird ein Anspruch auf eine Ergänzungszulage in den Fällen begründet, in denen ein Beamter anlässlich der Überstellung eine Verwendungsgruppe überspringt (zum Beispiel Überstellung aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe B); in solchen Überstellungsfällen wird der Beamte bezüglich der Ergänzungszulage so behandelt, als ob er die dazwischenliegende Verwendungsgruppe nicht übersprungen hätte.

Zu Artikel I Ziffer 15:

Wurde ein Beamter der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, so änderte sich gemäß § 35 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Regel weder die Gehaltsstufe noch der nächste Vorrückungstermin. In einzelnen Fällen wurden überstellte Beamte durch die bisherige Regelung des § 35 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 schlechter gestellt, als wenn sie vor der Zeitvorrückung oder Beförderung in die Dienstklasse IV in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden wären. Die vorgesehene Ergänzung des § 35 Abs. 7 garantiert nunmehr — unter Berücksichtigung des Überstellungsverlustes gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 — jedenfalls die Zeitvorrückung in der neuen Verwendungsgruppe.

Zu Artikel I Ziffer 16:

Bestimmungen über die Rücküberstellung eines Beamten, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden war, fehlten bisher. In der Praxis hat sich eine Regelung als notwendig erwiesen, weshalb durch Z. 16 die Gesetzeslücke geschlossen wird.

Zu Artikel I Ziffer 17:

Mit dieser Bestimmung wird die ursprünglich unrichtige Zitierung der Abs. 2 und 3 richtiggestellt.

Zu Artikel I Ziffern 18, 29, 32, 33:

Die bisherigen Bestimmungen, nach denen die Exekutivdienstzulage (Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage) nur für die Dauer einer bestimmten qualifizierten Verwendung im Exekutiv- oder Truppendienst gebührt, haben zu Härten geführt, wenn der Beamte infolge eines im Exekutiv- oder Truppendienst erlittenen Dienstunfalles zu der Verwendung, die den Anspruch auf die Zulage begründet, nicht mehr herangezogen werden kann. Zur Vermeidung solcher Härten soll der Anspruch auf die betreffende Zulage weiterbestehen, wenn der Beamte infolge eines im Exekutiv- oder Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr im Exekutivdienst (Wacheexekutivdienst, Truppendienst) verwendet werden kann.

Zu Artikel I Ziffer 19:

Für einzelne Beamtengruppen der Verwendungsgruppen P 1, P 2 und P 3 war anlässlich der Schaffung des Gehaltsgesetzes 1956 die Gewährung einer Dienstzulage gemäß § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 in Aussicht genommen. Dieses Vorhaben hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Es sollen daher durch

Z. 19 die Gehaltsansätze der genannten Verwendungsgruppen allgemein geringfügig erhöht werden, während die Zuerkennung einer Dienstzulage gemäß § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 an Beamte dieser Verwendungsgruppen nicht mehr in Aussicht genommen ist. Eine finanzielle Mehrbelastung tritt durch diese Änderung nicht ein.

Zu Artikel I Ziffer 20:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 zweiter Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956 richtet sich die Dauer der Vorrückungshemmung, die durch eine auf „minderentsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung verursacht wird, nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf eines der beiden erwähnten Kalküle lautet. Diese Regelung ist für fast alle Beamtengruppen brauchbar, weil die Qualifikation jeweils für das Kalenderjahr vorgenommen wird. Anders liegen die Verhältnisse bei den Lehrern. Für sie bestimmt Abschnitt III Z. 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918 (Ministerialverordnungsblatt Nr. 9 aus 1918), daß die regelmäßige, alljährlich wiederkehrende Qualifikation der Lehrer für das jeweils letztverflossene Schuljahr oder für jenen Teil desselben stattfindet, während dessen der Lehrer in dienstlicher Verwendung stand.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 3 und des § 10 Abs. 3, die auf Kalenderjahre abgestellt sind, in ihrer Anwendung auf die Lehrer entsprechend zu ergänzen und abzuändern. Dies geschieht im vorliegenden Entwurf durch die Anfügung eines Abs. 4 an den bisherigen Text des § 55.

Zu Artikel I Ziffern 21 und 38 (§ 85 b):

Der Personenkreis der Lehrer der Verwendungsgruppe L 3, die im Bezug einer Dienstzulage für eine besonders qualifizierte Verwendung stehen, wird durch die vorliegenden Bestimmungen erweitert. Neu hinzu kommen im Sinne einer der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten schon bei der Besprechung des Gehaltsgesetzes 1956 in Aussicht gestellten Regelung die Arbeitslehrerinnen, die die Lehrbefähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen besitzen und an Hauptschulen oder mittleren Lehranstalten verwendet werden (Abs. 3 lit. c und d). Die Musiklehrer mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang sollen durch die Zulage gegenüber jenen Musiklehrern hervorgehoben werden, die nur die Lehrbefähigungsprüfung aus einem Instrumentalfach aufweisen.

Im Zuge der Neuordnung dieser Dienstzulagen wurde gleichzeitig eine Vereinheitlichung der Dienstzulagen mit den bisherigen Dienstzulagen für Sonderkindergärtnerinnen vorgesehen. Die Anführung der Übungskindergärtnerinnen wurde in die Übergangsbestimmungen (§ 85 b) verlegt, weil nach der neuen Lehrer-Dienstzweigeverordnung die Übungskindergärtnerinnen in die Verwendungsgruppe L 2 V eingereiht werden. Die Bestimmung des § 85 b Abs. 2 gilt in Hinkunft nur mehr für diejenigen Übungskindergärtnerinnen, die die Erfordernisse für eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2 V nicht erfüllen.

Durch die Bestimmung des Abs. 5 wird eine anteilmäßige Gewährung der Dienstzulage für den Fall vorgesehen, daß eine Lehrerin nur mit einem Teil ihrer Lehrverpflichtung an der Hauptschule beschäftigt wird.

Zu Artikel I Ziffer 22:

Die in den neuen Abs. 3 und 4 enthaltenen Regelungen waren bisher im § 60 Abs. 1 und Abs. 4 erster Satz enthalten. Die Übernahme dieser Bestimmungen in den § 59 dient dem Zweck, die bisher schon gegebene besoldungsrechtliche Gleichstellung der im § 60 Abs. 1 und Abs. 4 angeführten Lehrer mit den Hauptschullehrern beziehungsweise Sonderkindergärtnerinnen zu einer Gleichstellung auch in bezug auf die Berechnung des Ruhegenusses zu erweitern.

Durch die Neufassung des § 59 Abs. 6 (bisher § 59 Abs. 4) soll klargestellt werden, daß einem Lehrer, der mindestens ein Jahr ununterbrochen an einer einklassigen Volksschule verwendet wurde, in dem Fall, daß er nach einer Verwendung an einer anderen Schule wieder an eine einklassige Volksschule kommt, die Dienstzulage sogleich zusteht und er nicht abermals den Anspruch erst nach einjähriger Verwendung erwirbt.

Der zweite Satz des Abs. 8 soll der Härte vorbeugen, die sich für einen Lehrer einer einklassigen Schule daraus ergeben kann, daß er, obwohl er durch mehr als zehn Jahre an einer einklassigen Schule unterrichtet, dadurch um die Anrechnung der Dienstzulage für die Bemessung des Ruhegenusses kommt, daß diese Schule in den letzten Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand zweiklassig wird.

Zu Artikel I Ziffer 23:

Die Neufassung des § 60 war durch die unter der vorstehenden Ziffer vorgenommenen Änderungen notwendig geworden. Die Bestim-

mungen über die Erzieherzulage wurden dahingehend geändert, daß eine dritte Dienstzulagenstufe vorgesehen wurde und überdies auch eine Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe L 3 eingeführt wird.

Die neueingefügten Abs. 4 bis 6 des § 60 ergänzen die bisher in einem einzigen Absatz (Abs. 3) enthaltene Regelung der Erzieherzulage. Durch die Neufassung wird entsprechend der bisherigen Auslegung im Gesetz selbst klargestellt, daß auch die Erzieher an Blindeninstituten und Taubstummeneinrichtungen sowie an gleichartigen Anstalten unter die Regelung fallen. Weiters wird für die Möglichkeit vorgesorgt, im Fall eines Überwiegens der Lehrtätigkeit über die Erzieher-tätigkeit die Erzieherzulage im halben Ausmaße zuzuerkennen.

Durch die Neufassung des Abs. 6 soll bewirkt werden, daß auch die vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Vertragserzieher zurückgelegte Zeit für die Vorrückung in die höhere Dienstzulagenstufe anzurechnen ist.

Zu Artikel I Ziffer 24:

Die Änderung der Abs. 1 und 2 des § 62 entsprechen der Änderung der Abs. 2 und 3 des § 35 (Artikel I Ziffer 13).

Zu Artikel I Ziffer 25:

Diese Änderung dient der Anpassung an § 35 Abs. 4.

Zu Artikel I Ziffer 26:

Die Regelung entspricht der Änderung des § 35 Abs. 5 und 6 (Artikel I Ziffer 14).

Zu Artikel I Ziffer 27:

Die Anfügung zu § 63 Abs. 1 entspricht der Ergänzung des § 36 Abs. 1 (Artikel I Ziffer 16).

Zu Artikel I Ziffern 28 und 30:

Die Ergänzung des § 72 Abs. 4 beziehungsweise des § 75 Abs. 4 ermöglicht unter Berücksichtigung der Anrechnung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit die Anwendung des § 35 Abs. 2 zweiter Satz auf leitende Wachebeamte und Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2.

Zu Artikel I Ziffer 29:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 18 wird hingewiesen.

Zu Artikel I Ziffer 31:

Für die Bewerber um einen Dienstposten des höheren Militärwirtschaftsdienstes ist die Absolvierung der Hochschule für Welthandel

vorgeschrieben. Sofern dieses Studium nicht während der Militärdienstzeit absolviert wird, ist durch Z. 31 die Anrechnung der Studienzeit in der Verwendungsgruppe H 2 vorgeschrieben.

Zu Artikel I Ziffern 32 und 33:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 18 wird hingewiesen.

Zu Artikel I Ziffer 34:

Durch diese Bestimmung wird die Frist zur Festsetzung eines Stichtages für die in die Dienstklasse III übergeleiteten Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C bis 31. Dezember 1959 erstreckt.

Zu Artikel I Ziffer 35:

Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß die gemäß § 83 Abs. 4 gewährte Personalzulage als Bestandteil des Monatsbezuges zu behandeln ist.

Zu Artikel I Ziffer 36:

Die Vordienstzeitenverordnung 1957 hat Verbesserungen der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung gebracht, die sich auch auf Beamte auswirken, die vor dem 1. Feber 1956 angestellt wurden. Wurde bei solchen Beamten gemäß § 83 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ein maßgebender Tag festgesetzt und nach den Übergangsbestimmungen zur Vordienstzeitenverordnung 1957 eine zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten vorgenommen, so ging der gemäß § 83 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 eingeräumte Vorteil vielfach verloren, weil sich angerechnete Vordienstzeiten nur für die Vorrückung und die Zeitvorrückung auswirken. Um zu gewährleisten, daß die Begünstigung nach § 83 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 auch nach Anrechnung von Vordienstzeiten nach der Vordienstzeitenverordnung 1957 bestehen bleibt, bestimmt der neue Abs. 7 des § 83, daß der gemäß § 83 Abs. 3 festgesetzte Tag kraft Gesetzes um das Ausmaß der zusätzlich angerechneten Vordienstzeiten vorverlegt wird. Weiters wird bestimmt, daß auch nach Ablauf des 31. Dezember 1959 ein maßgebender Tag festgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erst durch die zusätzliche Anrechnung der Vordienstzeiten zutreffen.

Zu Artikel I Ziffer 37:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, welche nach § 11 des Beamten-Überleitungs-

gesetzes angerechneten Zeiträume auch für die Bemessung der Dienstzulage in der Verwendungsgruppe W 3 maßgebend sind.

Zu Artikel I Ziffer 38:

Bezüglich des § 85 b wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 21 verwiesen.

§ 85 c ermöglicht die Ernennung der in die seinerzeitige B-Gendarmerie aufgenommenen Vertragsbediensteten zu zeitverpflichteten Soldaten. An der Weiterverwendung dieser Bediensteten besteht wegen des derzeitigen Mangels an Unteroffizieren besonderes dienstliches Interesse.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Art. I.

Zu Artikel III:

Die im Art. II Z. 2 genannten Bestimmungen sind nicht nur auf Beamte anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 1959, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden, sondern, wenn der Beamte darum ansucht, auch auf Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 1959 pragmatisiert wurden.

Zu Artikel IV:

Zu Absatz 1:

Bezugsansprüche, die vor dem 1. Jänner 1959 liegende Zeiträume betreffen, sind nach den Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956 in der ursprünglichen Fassung zu beurteilen.

Zu Absatz 2:

Durch die vorliegende Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen des § 60 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Art. I Z. 23 auch für die Ansprüche auf Erzieherzulage in der Zeit vom 1. Feber 1956 bis 31. Dezember 1958 anzuwenden sind.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Im Sinne der Ausführungen zu Art. I Z. 21 sehen diese Bestimmungen vor, daß die Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen schon ab 1. Jänner 1958 mit den Fremdsprachlehrern der Verwendungsgruppe L 3 gleichgestellt werden.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der 1. Gehaltsgesetz-Novelle.

Bisheriger Text:

Neuer Text:

Zu Artikel I Ziffer 1:

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen).

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen).

Zu Artikel I Ziffer 2:

(7) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten Beamten;
- b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner, wenn der geschiedene Beamte verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(7) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten Beamten;
- b) verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des Beamten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen Beamten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Beamten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- d) Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

Zu Artikel I Ziffer 4:

b) in allen übrigen Fällen 100 S.

b) in den übrigen Fällen des Abs. 7 lit. a und in den Fällen des Abs. 7 lit. b bis d 100 S.

Zu Artikel I Ziffer 5:

(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden.

Bisheriger Text:

Neuer Text:

Zu Artikel I Ziffer 6:

Wenn seit dem Ablauf des Zeitraumes, während dessen die Vorrückung gehemmt war, drei Jahre verstrichen sind, kann der zuständige Bundesminister in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird, wenn der Beamte seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes dauernd sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbeurteilung nachweist.

Der zuständige Bundesminister kann in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird; diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der Beamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbeurteilung nachweist.

Zu Artikel I Ziffer 7:

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm — im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben — schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand flüssiggemacht werden.

Zu Artikel I Ziffer 8:

§ 24. (1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so ist der Monatsbezug entsprechend zu kürzen. Hiebei ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund erwachsenden Gesteungskosten Bedacht zu nehmen. Das Ausmaß der Kürzung wird vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall festgesetzt.

(2) Bei Dienstkleidern kann die Kürzung ermäßigt oder von ihr ganz abgesehen werden, wenn es das Interesse des Bundes geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

§ 24. (1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund erwachsenden Gesteungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im Einzelfall vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Bundes geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

Bisheriger Text:

Neuer Text:

Zu Artikel I Ziffer 9:

(3) Einem im Dienststand befindlichen Beamten weiblichen Geschlechts gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn er innerhalb von drei Monaten, nachdem er sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem
1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt;

2. einem Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

Zu Artikel I Ziffer 10:

(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsbezuges. Sie erhöht sich bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Vierundzwanzigfachen des Monatsbezuges als Höchstausmaß.

(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

1 Jahr das Einfache,
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges.

(3) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 3 einzurechnen.

Zu Artikel I Ziffer 12:

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C zum Beamten der Dienstklasse V ernannt, so wird ihm die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

Bisheriger Text:

Neuer Text:

Zu Artikel I Ziffer 13:

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die er für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf vier Jahre, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

Zu Artikel I Ziffer 14:

(5) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(5) Durch eine Überstellung nach Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(6) Ist der Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt.

Bisheriger Text:

Neuer Text:

Zu Artikel I Ziffer 17:

(3) Ist der Gehalt, den der Beamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 2 oder 3 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehalts einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(3) Ist der Gehalt, den der Beamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 1 oder 2 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehalts einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

Zu Artikel I Ziffer 18:

(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt, solange er im Exekutivdienst verwendet wird, eine Exekutivdienstzulage von 150 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch dem Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.

(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,
1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,
eine Exekutivdienstzulage von 150 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch dem Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.

Zu Artikel I Ziffer 21:

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 120 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 180 S,
ab der Gehaltsstufe 12 240 S.

(4) Sonderkindergärtnerinnen und Übungskindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L3 gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt
von der Gehaltsstufe 1 bis 5 90 S,
von der Gehaltsstufe 6 bis 11 150 S,
ab der Gehaltsstufe 12 270 S.

(5) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

(3) Den nachstehend angeführten Gruppen von Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- b) Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen oder Sonderschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 120 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 180 S,
ab der Gehaltsstufe 12 270 S.

(5) Wird von einer der im Abs. 3 lit. c angeführten Arbeitslehrerinnen ihre Lehrverpflichtung zum Teil an der Volksschule erfüllt, so vermindert sich die Dienstzulage im Verhältnis der an der Volksschule geleisteten Stunden zum Gesamtausmaß ihrer Lehrverpflichtung.

Bisheriger Text:

Neuer Text:

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Im Falle des Abs. 5 ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.

Zu Artikel I Ziffer 22:

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 und 2 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(5) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Arbeitslehrerinnen, deren Dienstzulage sich nach § 58 Abs. 4 und 5 richtet, ist § 58 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(4) Klassenlehrern an einklassigen Volksschulen gebührt, wenn sie ein Jahr ununterbrochen in dieser Verwendung gestanden sind, ab diesem Zeitpunkt für die Dauer dieser

(6) Klassenlehrern an einklassigen Volksschulen gebührt, wenn sie ein Jahr ununterbrochen in einer solchen Verwendung gestanden sind, für die Dauer jeder weiteren solchen

Bisheriger Text:

Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer an ungeteilten einklassigen Volksschulen 180 S, an geteilten einklassigen Volksschulen 250 S.

(5) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 120 S.

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 4 und 5 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist.

(7) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1, 2, 4 und 5 und dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Neuer Text:

Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer an ungeteilten einklassigen Volksschulen 180 S, an geteilten einklassigen Volksschulen 250 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 120 S.

(8) Die Dienstzulagen nach den Abs. 6 und 7 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 6 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(9) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Zu Artikel I Ziffer 23:

§ 60. (1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten

§ 60. (1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen

Bisheriger Text:

oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 120 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(3) Erziehern an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten gebührt für die Dauer ihrer Verwendung als Erzieher eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt ist. Sie beträgt

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
L 1	360	480
L 2	288	384

Für die Vorrückung in die höhere Dienstzulagenstufe sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Frist für die Vorrückung vier Jahre beträgt.

Neuer Text:

Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 120 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 80 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	360	480	600
L 2	288	384	480
L 3	192	256	320

(4) Die Dienstzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Lehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Dritteln seiner Lehrverpflichtung als Lehrer gleichkommt. Das Ausmaß der vergleichbaren Tätigkeit als Lehrer ist vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festzustellen, wobei davon auszugehen ist, daß eine Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und Bundeskonvikten mit einer Diensteinteilung, nach der der Erzieher nach jeweils zwei Tagen Dienst einen Tag dienstfrei ist, einer Unterrichterteilung mit zwei Dritteln der vollen Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht.

Bisheriger Text:

(4) Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der nach § 58 Abs. 4 gebührenden Dienstzulagen. Kindergärtnerinnen ohne Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 60 S.

Neuer Text:

(5) Die Dienstzulage gebührt nicht, wenn der Beschäftigungsumfang als Erzieher weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers entspricht; in allen übrigen Fällen, in denen der Beschäftigungsumfang als Erzieher unter der im Abs. 4 angeführten Grenze liegt, gebührt die Dienstzulage im halben Ausmaß.

(6) Für die Vorrückung in die höheren Dienstzulagenstufen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Frist für die Vorrückung vier Jahre beträgt; hiebei sind Zeiten, die in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Anspruch auf die volle Dienstzulage gewährt hat oder gewährt hätte, voll, wenn die Verwendung aber nur Anspruch auf die halbe Dienstzulage gewährt hat oder gewährt hätte, zur Hälfte für die Vorrückung in die höhere Dienstzulagenstufe anzurechnen.

(Siehe § 58 Abs. 4.)

Zu Artikel I Ziffer 24

§ 62. (1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2 oder aus einer der Verwendungsgruppen L 2 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

§ 62. (1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2 oder aus einer der Verwendungsgruppen L 2 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in eine der Verwendungsgruppen L 2 auf vier Jahre, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

Bisheriger Text:

(2) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L3 in die Verwendungsgruppe L1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L3 notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L1 zurückgelegt hätte.

Neuer Text:

(2) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L3 in die Verwendungsgruppe L1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L3 notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L1 zurückgelegt hätte; der Zeitraum von zwölf Jahren vermindert sich auf zehn Jahre, wenn der Lehrer die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt abgelegt hat. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe L1 in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der Verwendungsgruppe L1 verbracht hätte.

Zu Artikel I Ziffer 26

(4) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(5) Ist der Gehalt, den der Lehrer in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Lehrer eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Durch eine Überstellung nach Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(6) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Lehrer jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Lehrer eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

Zu Artikel I Ziffer 29

Dem Wachebeamten gebührt, solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird, eine Wachdienstzulage.

Dem Wachebeamten gebührt,
1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Wachdienstzulage.

Zu Artikel I Ziffer 32

(1) Dem Berufsoffizier gebührt, solange er im Truppendienst verwendet wird, eine Truppendienstzulage von 150 S.

(1) Dem Berufsoffizier gebührt,
1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 150 S.

24

Bisheriger Text:**Neuer Text:****Zu Artikel I Ziffer 34**

Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1957 zulässig.

Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1959 zulässig.

Zu Artikel I Ziffer 35

Diese Personalzulage ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehalts zufolge Beförderung einzuziehen.

Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 3); sie ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehalts zufolge Beförderung einzuziehen.